

Gärtner-Zeitung

Gewerkschaftliche Zeitschrift des Allgem. Deutschen Gärtner-Vereins
(Sitz Berlin) und des Verbandes der Gärtner Österreichs (Sitz Wien)

Erscheint vierzehntäglich Sonnabends

Schriftleitung und
Versand:
Berlin S. 42, Luisenauer 1
Fernrat: Moritzplatz 372

Bezugsbedingungen: Vierteljährl. durch die Post 3 M.,
unter Streifenband 3.50 M.

Das „Gärtner-Fachblatt“ wird während der Kriegszeit nicht herausgegeben; sein Anzeigenteil erscheint in dieser Zeit in der „Allgemeinen Deutschen Gärtner-Zeitung“. — Anzeigen-Bedingungen: Die Hauptzeile Nonpareillezeile 30 Pfg. Bei Wiederholungen Ermäßigung. Alleinige Anzeigen-Aufnahme: Josef Wichterich, Verlagsgesellschaft m. b. H., Leipzig, Bismarckstr. 6.

Die Wirkungen der Sommerzeit für die Gärtnerei.

Mit dem 1. Oktober endete die Sommerzeit und die alte mitteleuropäische Zeit trat wieder in Geltung. Nun wird überall die Frage aufgeworfen und versucht zu beantworten: Wie war die Wirkung? Auch wir müssen uns mit dieser Frage beschäftigen.

Bei Einführung der Sommerzeit am 1. Mai ist die Bedeutung dieser Neueinführung, sowie die vielleicht entstehende Gefahr einer Verlängerung der täglichen Arbeitszeit an dieser Stelle ausführlich behandelt worden. (Vergl. Nr. 16, 17 und 21.) Soweit sich bisher feststellen ließ, sind die geäußerten Befürchtungen nicht, oder nur in geringem Maße, eingetroffen. Auch eine Änderung der Arbeitspausen, Einführung einer zweistündigen Mittagszeit und dadurch eine Stunde späterer Arbeitsschluß, scheint wenig vorgenommen zu sein. Eine klare Übersicht kann man allerdings nicht bekommen, dazu ist die Zahl unserer Mitglieder jetzt zu klein und mit den vorhandenen Mitgliedern ist der Meinungsaustausch viel geringer, als zu Friedenszeiten. Im allgemeinen scheint man sich aber um die Änderung praktisch wenig bekümmert zu haben. Man richtete sich nach wie vor nach der schon früher geltenden Arbeitszeit, die die Uhr angab.

Eine andere Sache ist es nun, wie die veränderte Tageszeit auf die Gesundheit der Menschen gewirkt hat. Auch hier wurden vielerlei Befürchtungen geäußert, auch jetzt noch. Von mehreren Seiten wird auch behauptet und bewiesen, daß die Sommerzeit für den Arbeiter gesundheitlich schädlich wirkt. Um dies zweifelsfrei festzustellen, werden jetzt Umfragen vorgenommen. So wendet sich ein Gewerkschaftskartell mit folgenden Fragen an die Organisationen: 1. Welche Bedeutung wird der Sommerzeit beigegeben? 2. Hat der um eine Stunde frühere Beginn der Arbeitszeit wahrnehmbare und welche Nachteile gezeitigt? 3. Sind in den Arbeitsstätten irgendwelche besondere Erscheinungen hinsichtlich der Betriebssicherheit, der Unfallgefahren oder gesundheitsschädlicher Art beobachtet worden? 4. Welcher Wert ist dem früheren Arbeitsschluß der Arbeitszeit am Nachmittag beizumessen. Sind damit gewisse Vorteile oder Annehmlichkeiten verbunden gewesen? 5. Hat die Sommerzeit irgend einen Einfluß auf die wirtschaftlichen Verhältnisse der Arbeiterfamilien ausgeübt? (Ersparnis an Beleuchtung.) 6. Sind die Kinder irgendwie von der Sommerzeit berührt worden? (Früherer Schulschluß in den heißen Monaten.) 7. Empfindet es sich, die Sommerzeit schon zu einem früheren Zeitpunkt (vor dem 30. September, aufhören zu lassen)?

Es dürfte unmöglich sein, diese Fragen schon jetzt nach dem ersten Versuch zu beantworten. Es darf doch nicht übersehen werden, daß wir jetzt in ganz ungewöhnlichen Zeiten leben, die ganz ungeheure Wirkungen auf den Körper und Geist jedes Menschen ausüben. So wirkt doch die gänzlich veränderte Ernährungsweise während des Krieges (Mangel an Fett, Fleisch, Eier, Zucker, Milch usw.) auf Erwachsene und Kinder. Man denke an den jetzt ungeheuren Umfang der Frauenerwerbsarbeit, der Akkord- und Nacharbeit. Es ist doch unmöglich, nun festzustellen, ob die in diesem Jahr aufgetretenen gesundheitlichen Störungen diesen Dingen oder der Sommerzeit zuzuschreiben sind.

Für unsern Beruf, wie für alle Arbeiter, die dem Einfluß der Witterung ausgesetzt sind, kommt noch etwas anderes in Betracht, das uns ein Urteil erschwert. Der diesjährige Sommer war durchweg kühl und naß, eine wochenlange glühende Sommerhitze hatten wir nicht. Es ist aber anzunehmen, daß die Wirkungen der Sommerzeit in einem heißen, trockenen Sommer ganz andere, sicher ungünstigere, sein werden, als in diesem Jahr.

Alle diese Umstände lassen es geraten erscheinen, von einem abschließenden Urteil abzusehen. Das kann erst nach wiederholten Versuchen und vor allen Dingen nach Eintritt normaler Zeiten geschehen. Bis dahin dürften alle Urteile als etwas voreilig bezeichnet werden.

Wie schwer es ist, ein abschließendes Urteil zu fällen, sehen wir auf den Gebieten, auf denen genaue Messungen möglich sind. So lauten die Berichte der Beleuchtungsanstalten sehr verschieden. In Mannheim ist z. B. der Gasverbrauch um 8000 Kubikmeter täglich gesunken, in Frankfurt a. O. aber um 3000 Kubikmeter monatlich gestiegen. Hier heißt es zunächst, alle in Betracht kommenden Umstände sorgfältig berücksichtigen und prüfen.

Unsere Kollegen ersuchen wir, dieser An Gelegenheit erhöhte Beachtung zu schenken und uns alle ihre Erfahrungen und Beobachtungen, seien sie günstig oder ungünstig, mitzuteilen.

Unser Kampf gegen die Kinderlosigkeitsbedingungen in der Privatgärtnerei.

In Nr. 40 brachten wir unter der Stichmarke „Wenn so etwas geschieht am grünen Holz“ das Inserat des Magistrats der Stadt Zoppot aus der Zeitschrift für die Brandenburger Kriegsbeschädigtenfürsorge, worin für das kronprinzliche Villengrundstück ein verheirateter aber kinderloser Gärtner gesucht wurde. Wir sandten dem Magistrat der Stadt Zoppot diese Zeitung nebst einem Begleitschreiben zu, worin wir der Hoffnung Ausdruck gaben, daß der gerügte Zustand beseitigt würde, da es doch unmöglich die Absicht der Leitung einer deutschen Stadt sein könnte, den Bevölkerungszuwachs herabzumindern.

Darauf ging uns nachstehendes Schreiben zu: „Zoppot, den 4. Oktober 1916. Zu dem Artikel in Nr. 40 des 26. Jahrganges der Allgemeinen Deutschen Gärtner-Zeitung vom 30. September 1916 bemerken wir, daß die Wohnung, welche in der kronprinzlichen Villa zur Verfügung steht, nur sehr klein ist. Die Tätigkeit des Hausverwalters erfordert auch keine volle Arbeitskraft. Es kommen also für diese Stellung nur ältere Ehepaare in Frage, deren Kinder schon selbständig sind und nicht mehr bei den Eltern wohnen. Eine Erweiterung der vorhandenen Räume ist namentlich in der jetzigen Zeit unmöglich. Daß der Magistrat durchaus nicht der Tendenz huldigt, den Bevölkerungszuwachs herabzumindern, sondern sich bemüht, gerade der minderbemittelten Bevölkerung möglichst günstige Wohngelegenheit und günstige Gartenplätze zu schaffen, dürfte die Anlage der Fischerkolonie und der Schrebergärten beweisen.“

An dem Zustand kann demnach nichts geändert werden, es bleibt beim Alten. Der Gärtner und Hausverwalter muß also zeugungsunfähig oder nicht mehr zeugungsfähig sein. Wenn der Magistrat allerdings auf ein älteres Ehepaar reflektiert, das schon erwachsene Kinder hat und Zuwachs nicht mehr bekommt, dann muß er schon auf einen Kriegsbeschädigten verzichten, denn diese befinden sich doch ohne Ausnahme in dem Alter, wo Zuwachs noch immer zu erwarten ist.

Im übrigen ist der angegebene Grund, daß keine Räumlichkeiten vorhanden sind, derselbe, der uns in hunderten gleichen Fällen von Privatgartenbesitzern angegeben wird. Dieser Zustand ist tief bedauerlich. In großen Villen und Schlössern, wo viele, nur dem Luxus dienende Zimmer vorhanden sind, die Villa vielfach während des größten Teil des Jahres überhaupt nicht bewohnt wird, ist nicht einmal für den Gärtner soviel Raum vorgesehen, daß er darin eine Familie unterbringen kann. Das ist

eben die soziale Gedankenlosigkeit, die wir so sehr viel in den reichen Kreisen der Privatgartenbesitzer antreffen und gegen die wir ankämpfen.

Der vorliegende Fall beweist wieder, wie notwendig es ist, daß die Öffentlichkeit sich mit diesen Verhältnissen beschäftigt. Durch die Baugesetzgebung muß hier Wandel geschaffen werden. Die Wohnungsfrage der Angestellten bei dem Arbeitgeber ist ein Teil des Kleinwohnungswesens.

Die Werbearbeit darf nicht erlahmen!

Wir gaben schon vor einigen Wochen ein Beispiel, wie ein im Heeresdienst stehender Kollege seinen Urlaub dazu benutzte, um durch eifrige Werbearbeit uns 3 neue Mitglieder zuzuführen. Heute können wir einige Beispiele von mustergültigen Pflichtbewußtsein hinzufügen: Koll. Kottke, Lazarett Buch, führte uns bei seinem letzten Urlaub ein neues Mitglied zu. — Koll. Klus in Köln nahm einen Kollegen auf und veranlaßte zwei Mitglieder, die seit längerer Zeit wankelmütig geworden waren, zum Weiterzahlen. — Koll. Stresow sendet uns von der Westfront die Adressen von drei Kollegen, die er zum Beitritt angeregt hat. —

Unsere im Heeresdienst stehenden Mitglieder zeigen uns also, wie auch jetzt mit Erfolg Werbearbeit betrieben werden kann. Ehrenpflicht eines jeden Kollegen ist es, diesem Beispiel nachzueifern.

Arbeiter und Angestellte lernt, ihr seid gewarnt.

Die Deutsche Industriebeamten-Zeitung, das Organ des Bundes der technisch-industriellen Beamten, berichtet über unerhörte Angriffe auf das Koalitionsrecht der Angestellten vonseiten groß-industrieller Unternehmer. Sie schreibt unter anderem:

Die Anerkennung, die den Berufsverbänden im Verlaufe des Krieges von den Regierungsstellen immer wieder ausgesprochen worden ist, hindert gewisse Unternehmer nicht daran, auch jetzt den Kampf gegen die Organisationen der technischen Angestellten fortzuführen. So hält es die Gutehoffnungshütte, Aktienverein für Bergbau und Hüttenbetrieb, Oberhausen (Rheinland), für nötig, jedem Stellenbewerber den folgenden Fragebogen vorzulegen:

1. Wann und wo sind Sie geboren?
2. Sind Sie verheiratet; wenn ja, haben Sie Kinder und wieviel?
3. Sind Sie vollkommen gesund? bzw. welche körperlichen Fehler haben Sie?
4. Welche Staatsangehörigkeit besitzen Sie?
5. Wie sind Ihre Militärverhältnisse?
6. Welcher Kirchengemeinschaft gehören Sie an?
7. Wann spätestens kann Ihr Eintritt erfolgen?
8. Welches Gehalt beanspruchen Sie?
9. a) Sind Sie Mitglied des Bundes technischer industrieller Beamten?
b) Sind Sie Mitglied des Deutschen Techniker-Verbandes?
10. Kurze Angabe des Bildungsganges mit Bezeichnung, welche Schulen und bis zu welcher Stufe besucht sind.

Neben den anderen überflüssigen Fragen gab vor allem Frage 9 dem B. t. i. B. und dem D. T.-V. Veranlassung, sich mit einem gemeinsamen Schreiben an die Gutehoffnungshütte zu wenden und die Streichung der Frage 9 zu erbitten. Es scheint einer besonderen Auffassung von Anstandspflicht zu entsprechen, daß die Direktion auf dieses Schreiben, wie auf ein folgendes Mahnschreiben überhaupt nicht geantwortet hat.

Da wir nun immer noch nicht einsehen können, daß die berufliche Brauchbarkeit eines Angestellten in irgend welchem Zusammenhange mit seiner Organisationszugehörigkeit stehen soll, so konnte auf die weitere Verfolgung der Angelegenheit nicht verzichtet werden. Der B. t. i. B. hat sich deshalb in Gemeinschaft mit dem D. T.-V. an das zuständige Generalkommando gewandt, um die Firma von dieser Stelle aus zur Wahrung des Koalitionsrechtes zu veranlassen.

Die Luftfahrzeug-Gesellschaft m. b. H., Adlershof bei Berlin, glaubt sogar berechtigt zu sein, Angestellte, die von ihrem Koalitionsrecht Gebrauch machen, mit besonderen Geldstrafen belegen zu können. In einem Anstellungsbrief für einen Ingenieur finden wir folgenden Passus:

„Sie verpflichten sich bei einer Strafe von Mark 100,— (in Worten Einhundert Mark) für jeden Einzelfall sich jeder Werbetätigkeit für Technikervereinigungen und dergleichen zu enthalten.“

Das Unternehmertum läßt also auch während des Krieges nicht ab von der rücksichtslosesten Bekämpfung der Arbeitnehmerverbände. Auch in unserem Beruf haben viele Unternehmer ihr Verhalten uns gegenüber während des Krieges nicht geändert.

Was bedeutet das für uns? Daß wir uns für alle Fälle bereit halten müssen. Nichts ist bedenklicher, als wenn Arbeitnehmer glauben, die Gegensätze würden nach dem Kriege weniger scharf in die Erscheinung treten. Wir befürchten das Gegenteil. Wir sehen überall eine rücksichtslose Profitsucht, eine Jagd nach Vermögen, wie sie ekliger, schlimmer nicht gedacht werden kann. Und das geschieht jetzt, wo das Volk von allen Seiten von Gefahren bedroht ist. Wieviel schlimmer wird diese Profitsucht erst werden, wenn die Gefahren nicht mehr bestehen. Und dann werden wir Kämpfe zwischen Kapital und Arbeit abspielen sehen, die umfangreicher und hartnäckiger werden dürften, denn zuvor.

Unser Bestreben muß deshalb sein, die Organisation kampfbereit zu halten und zu gestalten, die großen Massen der Unorganisierten aufzuklären über die Unentbehrlichkeit der Organisation. Nie dürfte die Gelegenheit zu solcher Aufklärung günstiger sein, als jetzt.

Es muß aber auch unser Bestreben sein, zwischen den verschiedenen Richtungen der gewerkschaftlichen Organisationen ein besseres Verstehen anzubahnen. Es wäre schlimm, wenn sich die Bruderkämpfe genau so wiederholen, wie vor dem Kriege. Ein größerer Wille zum besseren gegenseitigen Verstehen kann und muß hier gangbare Wege finden zum Wohl der Arbeiterklasse.

Ganz besonders ist aber angesichts der kommenden Verhältnisse auf die Einigkeit und Geschlossenheit innerhalb der Organisationen zu achten. Jede Zwietracht ist vom Übel, jeder Zersplitterer ein Verräter.

Nachrichten von unsern Mitgliedern im Felde.

Aus dem Gau Hamburg:

Laut Feldpostangabe liegen folgende Hamburger Mitglieder verwundet im Lazarett: Wilhelm Meyer, H. Nebe, W. Wiebking, Liebau, Wilh. Hackhe. — Unsere Zeitung kam als unbestellbar zurück von den Kollegen R. Busse, Dill, Karl Reger. — H. Kilp wurde am 15. Sept. das dritte Mal verwundet, liegt Res.-Laz. II, Herz-Jesu-Kloster in Neuß a. Rh. — Robert Schwarden, H. Nielsen sind laut Feldpostangabe vermißt — P. Zieske liegt verwundet durch Granatsplitter am Kopf im Res.-Lazarett in Strausberg. — Ernst Bischoff, liegt leicht verwundet im Vereinslazarett in Werne, Bezirk Münster. — Aus Hannover: Heinrich Behnen, verwundet (Kopfschuß); Wilhelm Denecke, vermißt. — H. Mahnke, Lübeck, verwundet. — Schmidt, Kiel, verwundet, Marienhospital Siegen. — Wüstenberg, Rostock, verwundet, Res.-Laz. Morsbach. — Pohl, Kiel, verwundet, Festungs-Lazarett Mainz. — Fritz Spitzmaul, bisher vermißt, in franz. Gefangenschaft.

Aus dem Gau Düsseldorf:

Steven, Hamm, verwundet. — Kühl, Düsseldorf, verwundet. — Marold, Köln-Sulz, seit 13. 9. vermißt. — Honadel, Köln, vermißt. — Hoffmann, Düsseldorf, verwundet. — Erich Peters, Düsseldorf, vermißt. — Törmer, Dortmund, verwundet, Vereinslaz. Sempertheim b. Worms. — J. Reusch, Dortmund, laut Feldpostangabe vermißt. — W. Markgraf, Remscheid, laut Feldpostangabe vermißt.

Aus dem Gau Frankfurt:

Fritz Kohlhammer, Vorsitzender der Verwaltung Mannheim, durch Schrapnellschuß durch das rechte Knie verwundet, Festungslazarett Abteilg. 15, Stadthalle, Mainz. — Heinrich Meyer, Kassierer von Mannheim, verlor durch einen Unglücksfall den Ringfinger der rechten Hand. — Fritz Fuchs, Vorsitzender der Verwaltung Frankfurt a. M., wegen Verlust des linken Fußes im Augusta-Krankenhaus-Düsseldorf-Rath.

Aus dem Gau Leipzig:

Woidschützke, Leipzig, seit 9. Sept. erkrankt, Festungslazarett II, Marienstift, Stat. D., Saal 10, Warschau.

Aus dem Gau Berlin:

P. Schlesner, Berlin, zum Oberjäger befördert. — A. Walther, Berlin, vermißt. — G. Schlenfeld, Pankow, laut Feldpost verwundet. — H. Bräme, Bln.-Süden, durch Schrapnell am linken Unterschenkel verwundet, Görlitz, Res.-Laz. 7, Zim. 5. — H. Winter, Berlin, leicht verwundet. — K. Arndt, Berlin-Nikolassee, verwundet am rechten Fuß, Res.-Laz. Allgem. Krankenhaus St. Georg, Hamburg 5, Abteilg. III, Zim. 89. — H. Ackermann, Berlin-Hohen-Schönhausen, verwundet, Leipzig-Eutritsch, Res.-Laz. II, St. Georg-Haus I, Abt. Ib, Stat. 4.

Das Eisenerne Kreuz erhielten: W. Brede, Charlottenburg. Rudolf Johannsen und A. Weyreder, beide Hamburg. A. Koczyba, Leipzig, erhielt die sächs. Friedrich-August-Medaille.

Die Bezüge der Kriegerfrauen und der Kriegsteilnehmer.

(Ausschneiden und Aufbewahren!)

Wir haben schon wiederholt aufklärende Artikel und Notizen über die den Kriegsteilnehmern und ihren Familien zustehenden Bezüge gebracht. Trotzdem herrscht noch vielfach Unkenntnis und Unklarheit. In dem folgenden Artikel ist nun von sachkundiger Seite noch einmal das Wichtigste kurz zusammengefaßt. Wir empfehlen allen, die es angeht, sich den Aufsatz auszuschneiden oder diese Nummer zur Durchsicht zurückzulegen.

Die öfteren Anfragen betreffs der immerhin vielseitigen Formen von Bezügen der Hinterbliebenen gefallener Krieger usw. veranlassen mich zu einer möglichst übersichtlichen Abhandlung über diese Frage. Gewiß werden es die Frauen unserer Kollegen begrüßen, im Zusammenhang über die verschiedenen Rentenbezüge unterrichtet zu sein. Damit diese Arbeit nicht zu viel Raum einnimmt, sollen von den einzelnen Fragen nur die wesentlichsten Bestimmungen, auf die es ankommt, angeführt werden.

Allgemeine Unterstützung für Familien von Kriegsteilnehmern.

Wer wird überhaupt unterstützt? Soweit Bedürftigkeit vorhanden ist, die Familien, Ehefrauen (auch kriegsgetraute), Kinder (eheliche und uneheliche) unter 15 Jahren, erwerbsunfähige Kinder über 15 Jahre, Eltern, Großeltern, Geschwister, die vom Eingezeichneten wesentlich aus dessen Arbeitsverdienst unterhalten wurden oder bei Nichterwerb unterhalten worden wären; schuldlos geschiedene Ehefrauen, deren Mann zum Unterhalt verpflichtet ist, solcher Kriegsteilnehmer, die als Reservisten, Landwehr- und Landsturmmänner eingezogen sind, sowie aktiver Soldaten, auch kriegsfreiwilliger; ebenso die Angehörigen aller derjenigen Mannschaften, die infolge des Krieges im feindlichen Ausland als Zivilgefangene sich aufhalten, oder solcher, die im neutralen Ausland festgehalten wurden.

Wiederholt kommt es, namentlich in Landgemeinden vor, daß für junge Burschen, Lehrlinge oder jüngere Mädchen unter 15 Jahren die Unterstützungen verweigert werden, weil diese einige Groschen verdienen. Das ist ungesetzlich. Der Anspruch besteht bis zum 15. Jahre, selbst wenn kleine Verdienste vorliegen.

Bei Kriegsbeginn bestand keine Möglichkeit, sich beschwerdeführend an gewisse Instanzen zu wenden. Das ist gegenwärtig möglich. Glaubt jemand zu Unrecht abgewiesen zu sein (besser man zieht erst die Erkundigung bei einem Arbeiter-Sekretariat ein), so kann man sich beschwerdeführend an die Kreis-, Bezirks- und Provinzialregierungen wenden. Diese können nach Prüfung des Falles auch Nachzahlungen anordnen.

Die Unterstützung beträgt für Ehefrauen 15 Mk., für Kinder und Angehörige 7,50 Mk. pro Monat und wird halbmonatlich vorausgezahlt.

Zuschüsse der Gemeinden.

Viele Gemeinden geben wesentliche Zuschläge zu diesen Unterstützungssätzen. Wo dieses nicht der Fall ist, so vielfach in bäuerlichen Landgemeinden, wende man alle Mittel an, um durch Vorstelligkeiten bei Gemeindevertretungen, Aufsichtsbehörden usw. etwas zu erreichen. Leider gibt es keinen Weg, trotzdem von seiten der Regierungen ernsthafte Hinweise in dieser Richtung gegeben sind, um schwerfällige Gemeindevertretungen zu zwingen, das Selbstverständliche zu tun. Doch ist durch Vermittlung der gewerkschaftlichen Organisationen auch hier viel gebessert worden.

Kriegswochenhilfe.

Entgegen den anfänglichen Bestimmungen wird die Wochenhilfe jetzt an alle Frauen und unehelichen Mütter von Kriegsteilnehmern gezahlt, deren Einkommen nicht über 2500 Mk. pro Jahr betrug und wenn das gegenwärtige Einkommen nicht 1500 Mk. übersteigt. Also auch die Frauen kleiner Geschäftsleute, Handwerker usw., deren Männer nicht gegen Krankheit versichert waren. Zuständig zur Zahlung ist die Krankenkasse, bei welcher der Ehemann versichert war, oder, wenn die Mutter selbst versichert ist, deren Krankenkasse.

Frauen, die nicht selbst versichert sind und deren Männer ebenfalls nicht gegen Krankheit versichert waren, müssen sich mit ihren Anträgen an die Polizeibehörde ihres Wohnorts wenden. Hier erhalten sie Anweisungen an eine bestimmte Kasse.

Die Unterstützung selbst beträgt: a) einen einmaligen Beitrag zu den Kosten der Entbindung in Höhe von 25 Mk. In den meisten Fällen übernehmen die Kassen die gesamten Kosten der Entbindung. Eine Barzahlung fällt in diesem Falle fort. b) ein Wochenlohn von 1 Mk. täglich für die Dauer von 8 Wochen, auch für Sonn- und Feiertage. c) für Mütter, die selbst stillen, ein Stillgeld in Höhe von 50 Pfg. pro Tag für die Dauer von 12 Wochen. Bei Geburt von Zwillingen ist doppeltes Stillgeld zu zahlen.

Die Zahlungen müssen jede Woche am Wochenschluß erfolgen und dürfen nicht gepfändet werden.

Kriegsversicherung.

Dringend zu empfehlen ist, jeden Kriegsteilnehmer zu versichern. Es ist zulässig, mehrere Anteile zu nehmen. Die Ver-

sicherungssumme für einen Anteil beträgt in der Regel 10 Mk. Davon übernehmen vielfach die Gemeinden oder Landkreise die Hälfte, so daß die Kriegerfrau noch 5 Mk. zu zahlen hätte. Zu empfehlen ist vor allem die Versicherung bei unserer Volksfürsorge. Im Falle des Todes des Kriegsteilnehmers wird der Witwe bei Kriegsschluß eine immerhin größere Versicherungssumme gegeben werden können. Die eingezahlten Anteile werden restlos verteilt. Sind zahlreiche Todesfälle vorhanden, wird sich die Summe etwas verringern.

Schulgeldbeihilfen.

Meist wird ja direktes Schulgeld für Volksschulen nicht erhoben. Wo es noch der Fall ist, wird auf Antrag das Volksschulgeld voll, solches für höhere Schulen (Mittelschulen usw.) bis 73 Pfg. von jeder Mark des zu zahlenden Schulgeldes, jedoch nicht mehr wie 47 Mk. pro Jahr erlassen.

Der Antrag ist vom Vater des Militärkindes durch seinen Truppenteil an die Schulbehörde zu stellen. Uneheliche Kinder scheiden jedoch hier aus.

Löhnung an Angehörige Vermißter oder Gefangener.

In Gefangenschaft Geratene oder Vermißte verlieren den Anspruch auf Löhnung bei Schluß des laufenden Monatsdrittels. Es kann jedoch ein Teil oder die ganze Löhnung vom Bataillon bewilligt werden, wenn daraus die Unterhaltung von Angehörigen bestritten werden soll. Angehörige können natürlich auch erwerbsbeschränkte Eltern usw. sein. Die Anträge sind an die Bezirkskommandos zu stellen.

Kriegskinderspende.

Diese ist von der Kronprinzessin ins Leben gerufen. Adresse: Berlin W 62, Wichmannstraße 20.

Es ist natürlich ganz ausgeschlossen, daß alle Eingaben, deren täglich 12- bis 1300 zu verzeichnen sind, berücksichtigt werden. Im allgemeinen gelten als Voraussetzung zu einer Beihilfe folgende Bedingungen: 1. Geburt des Kindes nach dem 19. September 1915. 2. Der Ehemann soll zur Zeit der Geburt im Heeresdienst sein und 3. nicht über 20 Mk. monatliche Löhnung beziehen. 4. Die Gesuche müssen innerhalb drei Monaten nach der Geburt gestellt sein. 5. Es muß außerordentliche Notlage der Mutter vorliegen. Mütter, die freie Wohnung, freie Lebensmittel, freie Feuerung haben, über Garten oder Ackerland oder sonstige Vorteile verfügen, scheiden ohne weiteres aus. Das Gesuch muß von der Mutter selbst geschrieben sein und darf keine Legitimationspapiere enthalten, da solche nicht zurückgesandt werden.

Gnadenlöhnung.

Diese besteht in Höhe einer Monatslöhnung und wird in solchen Fällen gezahlt, wo der Ehemann gefallen ist und die Ehefrau sich in Not befindet. Es ist jedoch anzuraten, in Fällen, wo nicht unmittelbare große Not vorhanden ist von einem Antrag abzusehen, da die gezahlte Gnadenlöhnung später von der Rente in Abzug kommt.

Renten für Witwen, Kinder und Angehörige Gefallener.

Hier ist zu unterscheiden zwischen Angehörigen mobiler und mobiler Truppen. Mobile Truppen sind solche, die im feindlichen Ausland tätig sind, auch die im Etappengebiet usw., auch Sanitätspersonal der Verwundeten-Transportzüge. Als immobile Truppen gelten im allgemeinen solche in Garnisonen, auf Truppenübungsplätzen usw. befindliche Heeresteile. Auch sind Beschädigungen, Todesfälle usw. möglich, die, trotzdem sie sich im Kampf- oder Etappengebiet ereignen, mit keiner militärischen Handlung im Zusammenhang stehen. Im letzteren Falle kämen die Sätze der Immobilien Truppen in Frage.

Die Witwe eines Angehörigen (Gemeinen) der Immobilien Truppe, also eines in der Garnison verstorbenen Mannes (ev. Selbstmord in der Garnison wird nicht entschädigt), erhält nach den gegenwärtig noch geltenden gesetzlichen Bestimmungen jährlich 300 Mk., für jedes Kind pro Jahr 60 Mk., jedoch nicht über 540 Mk. zusammen.

Die Witwe eines Unteroffiziers (mit Unteroffizierlöhnung) für sich 300 Mk. und 60 Mk. für je ein Kind bis zum Betrage von 600 Mk., die Witwe eines Sergeanten bis 720 Mk. und die Witwe eines Feldwebels bis 900 Mk.

Gehörte der Verstorbene jedoch der mobilen Truppe an, ist der Tod also auf ein Kriegsereignis zurückzuführen, so erhält die Witwe eines Gemeinen 100 Mk., die Witwe eines Unteroffiziers und Sergeanten 200 Mk. und die Witwe eines Feldwebels 300 Mk. Kriegszuschlag für sich, für jedes Kind werden 108 Mk. Kriegszuschlag gewährt. So daß also die Witwe eines kriegsgefallenen Gemeinen 400 Mk., eines Unteroffiziers und Sergeanten 500 Mk. und die Witwe eines Feldwebels 600 Mk. erhält sowie jedes Kind 168 Mk. als Kriegswitwen- resp. Waisenrente.

Bei Vorhandensein von 5 und mehr Kindern tritt insofern eine Änderung ein (das Verfahren ist noch strittig) als da nicht 168, sondern nur 108 Mk. immer in Frage kommen. Die Witwe eines Gemeinen erhält also 400 Mk., bei Vorhandensein eines Kindes 568 Mk., bei zwei Kindern 736 Mk., bei drei Kindern 904 Mk., bei 4 Kindern 1072 Mk., bei 5 Kindern 1180 Mk., bei 6 Kindern 1288 Mk. usw.

Kinder, die auch die Mutter verloren haben, erhalten pro Jahr 240 Mark.

Die Bezüge der Militärpensionsberechtigten interessieren hier weniger.

Die Witwenrente wird gezahlt bis zum Monatsschluß, in dem die Witwe sich entweder wieder verheiratet oder stirbt. Bei Kindern bis zum Monatsschluß, in dem diese das 18. Jahr vollenden.

Für uneheliche Kinder sieht das Gesetz diese Unterstützung bisher nicht vor, es werden jedoch vorläufig einmalige Unterstützungen in Höhe von ungefähr 24 Mk. gegeben.

Eltern, Großeltern usw., die aus dem Einkommen eines Gefallenen wesentlich unterstützt wurden, können ein Kriegselterngeld in Höhe von 250 Mk. pro Jahr erhalten. Ein klares Recht besteht hier jedoch nicht, während dies bei Witwen und Kindern der Fall wäre.

In gewissen Fällen können zu diesen Sätzen Zuschüsse gezahlt werden. Doch muß das frühere Einkommen wenigstens 1500 Mk. übersteigen. So kann die Witwe eines Gemeinen bei einem früheren Einkommen von 1500—1600 Mk. eine einmalige Zuwendung (zahlbar in Monatsraten) von 40 Mk., steigend bei Einkommen von 3000—3100 Mk. bis 300 Mk., die Witwe eines Unteroffiziers bei einem Einkommen von 1800—1900 Mk. 50 Mk., ebenso steigend bis 300 Mk., die Witwe eines Feldwebels bei einem Einkommen von 2100—2200 Mk. 50 Mk., bis ebenso 300 Mk., immer bei einem Einkommen bis 3000 Mk. bewilligt erhalten.

In vielen Fällen werden auch Doppelbezüge gegeben. Die Familie eines Gefallenen erhält zunächst die allgemeine Unterstützung der Familien der Kriegsteilnehmer weiter, bis das Rentenverfahren abgeschlossen ist. Die Rente jedoch wird vom Todestage an berechnet. Die empfangene Familienunterstützung nun wird für die ersten 3 Monate nach dem Todestage des Gefallenen nicht in Abzug gebracht. Was über diese Zeit hinaus geleistet ist, ebenso eventl. gezahlte Vermächtnis- usw. -Lohnung sowie die Gnadenlohnung kommen in Anrechnung.

Für andere Aufwendungen unterliegen diese Renten nicht der Pfändung oder Aufrechnung. Ohne Zweifel jedoch werden die meisten Gemeindebehörden die eventl. für diese Zeit gewährten örtlichen Zuschläge zurückfordern.

Witwen von Kriegsgetrauten.

Zu Tausenden haben sich Brautpaare vor Eintritt des jungen Mannes in den Kriegsdienst noch schnell trauen lassen, zum Teil geschieht dies jetzt noch, zum Teil werden vielfach Urlaube zu der Kriegstraumung gegeben.

Nach § 25 des Militärhinterbliebenengesetzes haben Witwen keinen Anspruch auf Kriegswitwengeld, wenn die Eheschließung 3 Monate vor dem Tode des Verstorbenen und zu dem Zwecke erfolgt ist, um der Witwe den Bezug des Kriegswitwengeldes zu verschaffen. Ohne Zweifel wird hier in vorkommenden Fällen, wie Regierungsrat Dr. v. Ohlshausen, Hilfsreferent im Kriegsministerium, hervorhebt, von Fall zu Fall entschieden. In den meisten Fällen, wo z. B. bei schweren Verwundungen usw. der Tod sicher zu erwarten war und die Trauung noch schnell vorgenommen wird, um in Genuß der Rente zu gelangen, wird diese abgelehnt werden.

Testamente.

Wer an die Front geht, tut gut, das Schlimmste in Rechnung zu stellen. Er und die Seinen werden dem Schicksal gefaßter gegenüberstehen. Dazu gehört, wenn Ersparnisse oder sonstiger Besitz vorhanden ist, ein Testament. Es ist nicht nötig, dies vor einem Notar zu machen. Es genügt, daß der eingezogene oder ins Feld gehende Krieger seinen letzten Willen selbst vollständig niederschreibt, da unter Ort und Datum setzt und zuletzt mit seinem vollen Namen unterschreibt. In außerordentlichen Fällen, wie diese im Bewegungskrieg reichlich vorkommen, ist ein Testament auch gültig, wenn der Ort fortgelassen sein sollte, doch ist dieses nur eben ein Notbehelf.

Bezüge aus der Reichsversicherungsordnung.

Neben der Kriegswitwen- und -Waisenrente können noch Bezüge auf Grund der Versicherungsgesetze in Frage kommen.

Eine Witwe (auch Kriegswitwe) erhält beim Tode ihres versicherten Ehemannes Anrecht auf Witwenrente. Diese wird gewährt bei dauernder Invalidität, das heißt, wenn die Witwe nur noch imstande ist, ein Drittel desjenigen zu verdienen, was eine gesunde Frau ihres Standes usw. verdient. Die Rente beträgt 85—90 Mk. pro Jahr. Für die ehelichen unter 15 Jahre alten Kinder wird die Waisenrente gezahlt. Diese beträgt für ein Kind rund 44 Mk., für jedes weitere Kind etwa 28 Mk. pro Jahr. Diese beiden Bezüge werden gezahlt, ohne daß die Witwe selbst versichert ist.

Hat jedoch die Witwe selbst 200 Marken geklebt und, wenn sie gegenwärtig nicht mehr arbeitet, die Versicherung durch Zahlung von 20 Marken in den letzten zwei Jahren aufrecht erhalten, so erhält sie beim Tode ihres versicherten Mannes ein Witwengeld in Höhe eines Jahresbetrags der Witwenrente, die Kinder erhalten in diesem Falle bei vollendetem 15. Lebensjahr eine Waisensteuer in Höhe eines Jahresbetrages der Waisenrente.

Diese Renten sind jedoch innerhalb eines Jahres nach dem Tode des Ehemannes bzw. des Vaters zu beantragen und wenn man erst später Kenntnis vom Tode erhält, 3 Monate von diesem Datum an. Witwen- und Waisenrenten sind steuerpflichtig.

Bezüge der Kriegsteilnehmer selbst.

Die Kriegsbeschädigten erhalten vorbehaltlich anderweitiger Regelung nach Kriegsschluß eine Teilrente, die sich nach der Schwere der körperlichen Schädigung richtet. Die Vollrente eines Gemeinen beträgt 540 Mk., eines Unteroffiziers 600 Mk., eines Sergeanten 720 Mk., eines Feldwebels 900 Mk. Neben der Teilrente wird noch für Kriegsteilnehmer eine Kriegszulage von monatlich 15 Mk. und bei Verlust von Gliedern (Arm, Hand, Fuß) eine Verstümmelungszulage in Höhe von 27 Mk. pro Monat gezahlt. Diese Rente ist natürlich für die gegenwärtigen Verhältnisse völlig ungenügend und soll auch bei Friedensschluß einer gesetzlichen Regelung unterworfen werden.

Kriegs- und Verstümmelten-Zulage wird nicht versteuert.

Neben diesen Bezügen nun können Kriegsbeschädigte, soweit eine Militärrente von 66⅔ vom Hundert und mehr bewilligt wird, auch die Invalidenrente beziehen. Das trifft auch zu für solche Kriegsbeschädigte oder Kranke, die sich länger als 26 Wochen im Lazarett bzw. Heilanstalt befinden, da bei andauernder Krankheit nach Eintritt der 27. Woche die Krankenrente in Frage kommt. Die Anträge sind bei dem Versicherungsamt des Aufenthaltsorts einzureichen.

Fahrpreisermäßigung an Angehörige.

Zum Besuch von Verwundeten, Kranken, zur Teilnahme an Beerdigungen verstorbener Krieger, Besuch von Kriegergräbern in Belgien werden den Angehörigen, Eltern, Geschwistern, Verlobten, Fahrpreisermäßigungen bewilligt. An Großeltern, Enkelkindern, Schwieger- und Pflegeeltern und Geschwister der Ehefrau nur dann, wenn polizeilich beglaubigt ist, daß die nächsten Angehörigen nicht reisefähig sind. Der Fahrpreis beträgt bei einer Reise von mindestens 50 Kilometer in allen Klassen die Hälfte des gewöhnlichen Fahrpreises. Bei Besuch von Kriegergräbern in Belgien wird innerhalb Deutschlands zurzeit noch keine Fahrpreisermäßigung gewährt. In Belgien beträgt dieser pro km 2 Pfg. in der dritten und 4 Pfg. in der zweiten Klasse. Als Legitimation für Reisen ins Ausland ist in allen Fällen ein Auslandspaß und Reiseerlaubnis zu beschaffen. 3 Photographien sind dabei einzureichen. Alles Nähere erfährt man an den behördlichen Stellen. Bei Besuch von in der Schweiz Untergebrachten wird die Ermäßigung bis zur Landesgrenze gewährt.

Todeserklärungen.

Wer als Kriegsteilnehmer verschollen oder vermißt ist, kann für tot erklärt werden, wenn seit Friedensschluß drei Jahre vergangen sind. Bei Seefahrten gelten verschiedene Bestimmungen. Wiederholt kommen auch Todesmeldungen an Angehörige. Im Falle einer Wiederverheiratung ist die erste Ehe als aufgelöst zu betrachten; jedoch kann jeder Ehegatte der neuen Ehe letztere anfechten.

Aufwandsentschädigungen.

Für Eltern, die mehrere Söhne beim Militär haben, kommt noch in Frage, daß, wenn mehrere Söhne zusammen über sechs Jahre aktive Dienstzeit leisten, pro Jahr eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 240 Mk. pro Jahr gezahlt wird. Wenn zum Beispiel zwei Söhne zusammen fünf Jahre Dienstzeit aufweisen, so wird für einen dritten in dessen zweitem Dienstjahr diese Entschädigung gegeben. Haben drei Söhne je zwei Jahre gedient, und ein vierter tritt aktiv ein, so kommt diese Entschädigung ebenfalls in Frage. Dies gilt auch für Eintritt eines Kriegsfreiwilligen. Nicht angerechnet werden Dienstjahre etwaiger Kapitulanten. Ebenso scheidet aus die Kriegsdienstzeit der jetzt eingezogenen Ersatzreservisten, Landwehr- und Landsturmeute, die früher nicht gedient haben.

Weitere Bezüge.

Soweit die Mitgliedschaft in einer Krankenkasse aufrecht erhalten ist, werden Krankengelder auch an Verwundete, Kranke usw. in Lazaretten gezahlt. Die Erwerbslosigkeit wird vom Lazarettarzt bescheinigt. Ebenso wird Sterbegeld gegeben.

Unfallrenten werden den in Frage kommenden Eingezogenen auch während des Kriegsdienstes gezahlt. Zur monatlichen Erhebung derselben ist, wenn diese nicht selbst persönlich vorgenommen werden kann, eine Vollmacht an die Ehefrau notwendig.

Schlußbemerkungen.

In vorkommenden praktischen Fällen nehme man besser die Hilfe eines Arbeiter-Sekretariats oder, wo dies nicht vorhanden ist, einen Verbandskollegen in Anspruch, da hier nur allgemeine Hinweise gegeben werden konnten.

Soweit Kriegsunterstützungen und Renten in Frage kommen, gelten diese nur für Deutsche.

Soweit Kriegsunterstützungen und Renten in Frage kommen, gelten diese nur für Deutsche.

Ehefrauen österreichischer Staatsangehöriger erhalten täglich durch das zuständige Konsulat 1 Mk. und für jedes Kind bis zum achten Jahr 50 Pfg. Ältere Kinder erhalten die Unterstützung wie die Ehefrau. Die Rentenbezüge österreichischer Staatsangehöriger sind leider bedeutend niedriger als die schon unzulänglichen Sätze in Deutschland.

A. G.

Teuerungszulagen.

Dresden. Die Lohnbewegung in der Landschaftsgärtnerei auf Gewährung von 5 Pfennig Teuerungszulage ist von sehr gutem Erfolg begleitet, da nunmehr fast sämtliche Firmen 60 Pfennig die Stunde als Mindestlohn zahlen.

Ulm a. D. Die Teuerungszulagen der Stadt Ulm wurden folgendermaßen festgesetzt:

Allen Arbeiter und Arbeiterinnen, ständige und unständige, bis zur Einkommensgrenze pro Jahr von 2100 Mark (hierher gehört die Stadtgärtnerei) erhalten:

Ledige, die keine Familienangehörige unterstützen, pro Monat 7,— Mark.

Verheiratete, Verwitwete oder Ledige, die Familienangehörige unterstützen, pro Monat 9,— Mark.

Verheiratete mit 1 Kind 14,— Mark und dann mit jedem weiteren Kinde um 2 Mark, steigend bis zu 10 Kinder 30 Mark den Monat. Kinder zählen bis zum vollendeten 17. Lebensjahr, wenn sie weniger als 3,— Mark den Tag verdienen. Diese Regelung gilt rückwirkend vom 1. April 1916.

Hannover. Die Sitzung der städtischen Kollegien am 28. Sept. beschloß folgende Teuerungszulagen für die städtischen Arbeiter und Beamten:

Gruppe 1: Alle von der Stadt beschäftigten Beamten, Angestellten, Lehrer, Lehrerinnen, Arbeiter und Arbeiterinnen mit einem Jahreseinkommen bis zu 5700 Mark erhalten monatlich

- a) als Unverheiratete 12,— Mark,
- b) als Verheiratete 20,— Mark,
- c) für jedes Kind 5,— Mark.

Gruppe 2: Alle Hinterbliebenen städtischer Angestellten, Pensionäre usw., soweit sie nicht auf Grund eines besonderen Beschlusses Rente beziehen, erhalten monatlich

- a) für sich 12,— Mark,
- b) für jedes Kind 5,— Mark.

Gruppe 3: Die Angehörigen der zum Heeresdienst einberufenen verheirateten städtischen Beamten, Lehrer, Angestellten und Arbeiter erhalten monatlich

- a) für die Ehefrau 20,— Mark,
- b) für jedes Kind 5,— Mark.

Kriegsbeschädigtenfürsorge

Die Kriegsbeschädigten, „fürsorge“ der Stadt Köln.

Immer wieder ist von allen Körperschaften, die sich mit der Fürsorge für Kriegsbeschädigte beschäftigen, die Forderung erhoben worden, daß Kriegsbeschädigte nach ihrer wirklichen Arbeitsleistung entlohnt, daß namentlich Kriegsrente den Kriegsbeschädigten auf ihren Lohn nicht angerechnet werde.

In letzter Zeit haben Reichsbehörden, so z. B. Post- und Eisenbahnministerium den untergeordneten Dienststellen ebenfalls empfohlen, daß die Entlohnung ihrer Angestellten nach wirklicher Arbeitsleistung, unbeschadet der Rentenhöhe, erfolgen müsse.

Tarifliche Vereinbarungen zwischen Arbeitnehmer- und Arbeitgeberorganisationen, so z. B. im Buchdruckgewerbe, stellten sich auf denselben Standpunkt.

Und in der Tat, sozial veranlagte Körperschaften und Arbeitgeber können und dürfen gar nicht anders handeln.

Der Kriegsbeschädigte, der im Interesse des Volksganzen seine Haut zu Markte trug und dabei Schaden erlitt, verdient, daß seine Arbeitsleistung gerecht gewürdigt und er nicht Ausbeutungsobjekt für profitdürstige Unternehmer wird, die den Lohn um die Rente kürzen, unbeschadet der Arbeitsleistung und sich durch diese Kürzung doppelt bereichern.

Wenn Stadtverwaltungen so wenig soziales Verständnis besitzen und die Entlohnung der Kriegsbeschädigten nach ihrer Rentenhöhe bemessen, so zeigt dies wenig Sinn für die wichtigsten Zeitfragen und wenig Anerkennung der Leistungen derer, die draußen im Schützengraben seit Jahren ihren Körper dem Gegner als Schild zum Schutze des Vaterlandes gaben und dabei das Unglück hatten, sei es durch Verwundung oder Krankheiten, Schaden zu erleiden.

Die Stadt Köln gehört leider zu denjenigen Orten, welche nach diesem unsozialem Maßstab Kriegsbeschädigte entlohnt.

Den Kriegsbeschädigten wird hier der Lohn jeweils um die Rente gekürzt, unbeschadet ihrer wirklichen Arbeitsleistung.

Nur an einem Beispiel wollen wir zeigen, wie ungerecht eine solche Maßregel der Stadt Köln wirkt.

Der Kollege K. trat Anfang September d. J. in der „Flora“, einen hiesigen Vergnügungsetablisement, als Gärtnergehilfe in Stellung.

Die „Flora“ ist ein Aktienunternehmen, deren Hauptaktionär die Stadt Köln ist. Die Lohnverhältnisse entsprechen denen der übrigen städtischen Betrieben. Die gärtnerische Oberleitung liegt in den Händen der Stadtgartenverwaltung.

Besagter Kollege K. erhält eine Kriegsrente von 22,50 Mark, die ihm auf den Lohn angerechnet wird.

Der Anfangslohn für Gärtnergehilfen beträgt 4,25 Mark Tage-lohn. Der Kollege K. erhält aber nur 3,70 Mark pro Tag, oder pro Stunde bei 19 stündiger Arbeitszeit 37 Pfg. Gewiß ein horrend-der Lohn in diesen teuren Zeiten, der auch durch eine tägliche Teuerungszulage von 20 Pfg. nicht ausreichend genannt werden kann.

Der Kollege K. wird aber nun etwa nicht als Kriegsbeschädigter in der Arbeitsleistung angesehen, sondern er soll und muß dasselbe leisten als gesunde Kollegen, die ihren vollen Lohn erhalten.

Die Stadt Köln bereichert sich also bei einer solchen Entlohnung auf Kosten unseres Kollegen und auf Kosten des Rentenzahlers, des Staates, um die Kriegsrente, indem sie die Differenz am Lohne erspart.

Wo bleibt bei einem solchen System der Schutz unserer Kriegsbeschädigten?

Hilft der Appell an das soziale Gewissen zum Schutz unserer Kriegsbeschädigten nicht — und leider scheint dies der Fall zu sein, wie vorstehendes beweist — dann sollte der Gesetzgeber schützende Maßnahmen treffen.

Reichsgesetzlich sollte bestimmt werden, daß die Entlohnung Kriegsbeschädigter nach ihrer Leistung, ohne Rücksicht auf Rentenhöhe zu erfolgen habe.

Nachschrift der Schriftleitung: Ein Gleiches, wie das hier geschilderte, der Abzug der Rente vom Lohn ohne Rücksicht auf die Arbeitsleistung, wird uns aus der Stadtgärtnerei Wiesbaden und Heidelberg gemeldet. Wir ersuchen unsere Kollegen dringend, uns alle gleichen Fälle sofort mitzuteilen.

Arbeiter- und Angestellten-Versicherung

Die wichtigsten Beschlüsse der Generalversammlung der Gärtnerkrankenkasse.

(Ausschneiden und aufbewahren!)

Die Generalversammlung war sich in Bezug auf die Erhöhung der Beiträge und gleichzeitige Erhöhung des Krankengeldes einig, müssen doch durch die Weiterversicherung der Kriegsteilnehmer ganz bedeutende Summen beschafft werden, wie ebenso von allen Abgeordneten eingesehen wurde, daß die Krankengelder bei der jetzigen Teuerung ganz unzulänglich waren und nach der Erhöhung nicht als übermäßig hohe zu bezeichnen sind. Wenn die Aufsichtsbehörde die Beschlüsse der Generalversammlung bis zum 1. Oktober d. Js. bestätigen sollte, würde der Beitrag vom genannten Tage nach § 8 Abs. 1 der Satzung wie folgt betragen:

in Klasse I monatlich	Mk. 3,50
in „ I „	3,—
in „ II „	2,50

Der Beitrag für die Lehrlingsklasse ist auf Beschluß, nach längeren Ausführungen einzelner Abgeordneter, derselbe geblieben und beträgt wie bisher bei gleichen Leistungen Mk. 1,60 für den Monat. Die Erhöhung des Beitrages der dritten Klasse erfolgte nicht, weil ein Rückgang der Neuaufnahmen von Lehrlingen von den meisten Abgeordneten befürchtet wurde. Das Krankengeld wird, die zeitige Bestätigung der Behörde vorausgesetzt, vom 1. Oktober d. Js. ab betragen:

in Klasse Ia	Mk. 3,50 für den Tag,	Mk. 21,— für die Woche
in „ I „	3,— „ „ „ „	18,— „ „ „
in „ II „	2,50 „ „ „ „	15,— „ „ „

und in Klasse III wie bisher Mk. 1,30 „ „ „ „ 7,80 „ „ „

Zum § 8 Abs. 2b, Zahnkrankheiten betreffend, wurde der Beschluß der vorletzten Generalversammlung beigelegt, damit aus der Satzung die Leistungen bei Zahnersatz klar ersichtlich sind. Es wird in Zukunft, wenn besondere Heilzwecke nicht verfügt werden, für das Ziehen eines Zahnes Mk. 1,— vergütet, und haben Mitglieder, welche der Kasse volle zwei Jahre angehören, für jeden gefüllten Zahn einen Ersatz von Mk. 1,50 und nach fünfjähriger Mitgliedschaft für jeden künstlichen Zahn bis zu Mk. 3,— und zwar bis zum Höchstbetrage von Mk. 30,— zu beanspruchen.

Um den Kriegsteilnehmern, welchen nach der Bundesratsverordnung vom 5. Juli d. Js. eine Weiterversicherung zu gestatten ist, die Weiterversicherung in allen Klassen zu ermöglichen, mußte auch der § 8 Abs. 3 der Satzung eine Änderung erfahren.

Alle zum Heeresdienst einberufenen Mitglieder können die Weiterversicherung bei der Gärtnerkrankenkasse aufrecht erhalten und zwar, um nicht zu große Aufwendungen machen zu müssen, in der niedrigsten Beitragsklasse. Mitglieder, welche bereits vor dem 3. Juli 1916 im Heeresdienste standen, können die Weiterversicherung noch bis zum 3. Oktober d. Js. beantragen. Diese früheren Mitglieder haben, soweit sie nicht kriegsbeschädigt sind oder waren, einen weißen Versicherungsantrag auszufertigen und der Hauptverwaltung zu übermitteln. Kriegsbeschädigte Mitglieder, welche der Kasse wieder beitreten wollen, haben einen grünen Versicherungsantrag auszufertigen, können aber für bestehende Leiden oder Verwundungen Krankengeld nicht erhalten.

Rundschau

Adolf von Elm †

Einer der bedeutendsten Führer der modernen Arbeiterbewegung ist am 18. September in Hamburg am Herzschlage gestorben. Adolf v. Elm war erst 59 Jahre alt. Sein ganzes Leben und Können hat er der Arbeiterschaft gewidmet, der politischen, gewerkschaftlichen wie genossenschaftlichen Arbeit. Schon frühzeitig wandte er sich als Zigarrensortierer seiner Berufsorganisation zu. Seinem Einfluß gelang es, die Verschmelzung der beiden Tabakorganisationen, „Deutscher Tabakarbeiterverband“ und „Verband der Zigarrensortierer“, zu ermöglichen. Auch die Gründung der Tabakarbeitergenossenschaft ist zum großen Teil sein Werk. Hervorragend verknüpft in gewerkschaftlicher Beziehung ist sein Name noch mit dem großen Hafnarbeiterstreik von 1896. Ferner war Elm seit der Begründung der Generalkommission der Gewerkschaften bis zu ihrer Übersiedelung von Hamburg nach Berlin stets ihr Mitglied. Sehr viel widmete er sich der genossenschaftlichen Organisation und besonders der „Produktion“ in Hamburg.

Sein letztes großes Verdienst um die Genossenschaftsbewegung ist die Gründung der „Volksfürsorge“, die im Jahre 1912 erfolgte. Seine Leistungen als Mitglied der Gründungskommission dieser Gesellschaft führten nach erfolgter Gründung zu seiner Wahl als Leiter der Anstalt.

Auch als Parlamentarier hat Adolf von Elm bekanntlich für das Wohl der Arbeiterklasse als Mitglied der sozialdemokratischen Partei gewirkt. 1894 errang er in der Ersatzwahl das Mandat für den Wahlkreis Elmshorn-Pinneberg, wurde jedoch 1907 nicht wiedergewählt.

Zum Tode A. v. Elms schreibt der „Tabakarbeiter“ u. a.: „Der Tod dieses Mannes trifft die deutsche Arbeiterbewegung schwer. Die deutsche Tabakarbeiterschaft vor allem hat an Adolf v. Elm einen Berater und Kämpfer von ganz besonderem Werte gehabt; er hat in schweren Stunden zu ihr gestanden, wie nur wenige, hat sie geführt und ihre Interessen vertreten mit der ganzen großen Kraft, die ihm eigen war; ein hoher, lauterer Charakter wird mit diesem Manne zu Grabe getragen.“

Ein Sonderausschuß des Reichstags für Bevölkerungspolitik.

Der Tagespresse entnehmen wir folgende Notiz:

Der vom Reichstag eingesetzte Ausschuß zur Beratung aller Fragen, die die Bevölkerungspolitik im Deutschen Reiche betreffen, beschloß, durch einen Unterausschuß einen Arbeitsplan entwerfen zu lassen. In diesen Unterausschuß wurden gewählt die Abgeordneten Dr. Quarck (Soz.), Dr. Struve (Fortschr. Vp.), Dr. Faß-

bender (Zentr.), Dr. Werner (Deutsche Fraktion), Dr. van Calker (National).

Der Ausschuß will die ihm obliegende Arbeit sehr tatkräftig betreiben und dazu, wenn dies nötig und möglich ist, auch über die gegenwärtige Tagung des Reichstages hinaus versammelt bleiben. Man will die Beratungen mit einer Prüfung darüber beginnen, wie die Geschlechtskrankheiten einzudämmen wären. Berichterstatter für das Plenum ist Abgeordneter Dr. Struve (Fortschrittliche Vp.).

Wir haben sofort mit Mitgliedern dieses Sonderausschusses Fühlung genommen, um unser umfangreiches Material betreffs „Ehe- und geburtenhindernde Arbeitsbedingungen“ zu übermitteln.

Bekanntmachungen

Gaue und Ortsverwaltungen.

Ortsverwaltung Mannheim. Am Sonntag, den 15. Oktober, vormittags 9.30 Uhr, findet im Lokal „Zur Bergstraße“, S. 4, die Vierteljahrsversammlung statt. Zahlreiches Erscheinen der Mitglieder wird erwartet.

Fürsorge-Ausschuß u. Stellennachwels f. kriegsbeschädigte Gärtner

Berlin, Invalidenstr. 42. - Gegründet vom Reichsverband für den Deutschen Gartenbau

Der Fürsorge-Ausschuß steht allen kriegsbeschädigten Gärtnern mit Rat und Tat zur Seite. Gewählte Vertrauensmänner üben im Reiche das Amt als Berufsberater aus und suchen in Verbindung mit den Fürsorgestellen neue Möglichkeiten zur Unterbringung Kriegsbeschädigter zu schaffen. - Der A. D. G. V. hat im Fürsorge-Ausschuß eine Vertretung, die ihm gebührenden Einfluß sichert.



Gärtner
für größere Edelobstplantage (Spalierobst), Gemüsebau gesucht
Julius Fehér,
Berlin NW 7, Dorotheen-Straße 17.

Gärtner
auch Kriegsinvalide für Herrschaftsgarten mit anschließender Handelsgärtnerei für Oestereich gesucht. Freie Wohnung mit Beheizung. Offerten mit Gehaltsansprüchen unter W. U. 9260 an
Rudolf Mosse, Wien I., Sallerstätte 2.

Für unseren jetzt einberufenen **Gärtner** suchen wir einen Vertreter, der speziell im Gemüsebau erfahren ist. Ferner suchen wir einen **Schafmeister** und einen **Stellmacher** bei freier Station und hohem Lohn.
Rittgurt Mos,
Kr. Osterburg.

Suche für Privat-Villa (Grünwald) einen ledigen Gärtner, auch Kriegsbeschädigter. Zuschriften sind zu richten an H. Lanz, Halensee, Bornimerstraße 18.

Nikolassee.
Gärtner für herrschaftliche Villa zum 1. Januar 1917 gesucht. Bewerbungen unter C. F. 20971 an **Josef Wichterich, Leipzig, Bosenstr. 6.**

Für einen in Steglitz gelegenen Villenbesitz mit 170 qR Garten wird ein
Gärtner
gesucht, der zugleich die Stelle des Portiers zu versehen hat. Die Stelle eignet sich für einen Kriegsinvaliden, welcher solches Posten noch versehen kann und kann dasselbe verheiratet sein. Offerte unter C. F. 20970 an **Josef Wichterich, Leipzig, Bosenstraße 6.**

Verheirateter Gärtner
tüchtig, selbständig, fleißig und selbst tätig. Erfahrung in Obst, Blumen, Gemüse, Treibhaus und Parkpflege. **Rittgurt Spiegelberg h. Reustadt a. D.**

Verheirateter Gärtner
mit höchstens 1 bis 2 Kindern für mein neu erbautes Jagdgehöft bei Havelberg verlangt. Ich gewähre freie Wohnung, Heizung, Bad, elektrisches Licht u. Stallung für eine Kuh und ein Schwein. Schriftliche Offerten sind zu richten an **A. Bartha in Firma F. Gschost, Berlin C. 54, Sophienstraße 22-22a**

Sämtliche Fachbücher
zu Originalpreisen liefert
Andreas Voß,
Berlin SW. 57, Potsdamer Str. 34.

Gedenktafel

für unsere im Kriege gefallenen Mitglieder.

- Eugen Greubel,**
Mitglied in Bad Kissingen, ist gefallen.
- Reinhold Habicht,**
geb. 9. Febr. 1894 in Graudenz, eingetr. am 21. März 1914 in Remscheid, ist laut Feldpostangabe gefallen.
- August Kramer,**
geb. 2. April 1893 in Emden, eingetr. 2. März 1912 in Flensburg, ist am 11. Juli gefallen.
- Ludwig Köhler,**
geb. 22. Aug. 1896 in Hamburg, eingetr. 10. Jan. 1914 in Hamburg, ist gefallen.
- Albert Liebster,**
geb. 11. Febr. 1896 in Wollstein, eingetr. 3. April 1913, Berlin-Zossen, laut Feldpostnachricht gefallen.
- Erich Peters,**
geb. 15. Mai 1893 in Pyritz, eingetr. 2. Mai 1911 in Hamburg, zuletzt Mitglied in Düsseldorf, ist gefallen.
- Richard Roth,**
geb. 29. August 1888 in Baar i. Schl., eingetr. am 1. Dez. 1912 in Berlin, starb im Osten.
- Fritz Schaufel,**
geb. 28. Juni 1886 in Breslau, eingetr. 23. April 1909 in Breslau, ist laut Feldpostangabe gefallen. In ihm verlieren wir einen langjährigen treuen Vertrauensmann der Verwaltung Breslau.
- Arno Sprunk,**
geb. 7. Aug. 1891 in Waldkirchen, eingetr. 22. April 1911 in Chemnitz, zuletzt Mitglied in Köln a. Rh., laut Feldpostnachricht gefallen.

EHRE IHREM ANDENKEN!